

Ba 10. Dez. 69 1, 9

3003 Bern, den 10. Dezember 1969

s.B.34.12.Zambie.O.-WF/en

ad 461.2.(ZAM)-MZ/md

An die Schweizerische Botschaft

D a r e s S a l a a m

Doppelbesteuerungsabkommen
zwischen der Schweiz und
Zambia.

Herr Botschafter,

Im Anschluss an unser Schreiben vom 14. Oktober 1969 können wir Ihnen über das zwischenstaatliche Verhältnis im Gebiete der Doppelbesteuerung noch folgende ergänzende Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Kenntnis bringen:

"Par un échange de lettres du 30 mai 1961, la convention entre la Suisse et la Grande-Bretagne en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu a été étendue à la Fédération de Rhodésie et Nyassaland; après la dissolution de cette Fédération, intervenue en 1963, il a été constaté, par un nouvel échange de notes des 13/18 décembre 1963, que cette extension continuait de s'appliquer à la Rhodésie du Nord qui devenait, en 1964, la République de Zambie.

Le 14 octobre 1965, le Chargé d'Affaires de la République de Zambie à Londres déclarait à l'Ambassadeur de Suisse à Londres que le gouvernement de la Zambie avait l'intention de réexaminer tous les traités dont ce pays avait hérité et que, entre-temps, la Zambie considérait que la convention de double imposition anglo-suisse étendue à la Fédération de Rhodésie et Nyassaland continuait de s'appliquer entre la Zambie et la Suisse."

Was nun die Frage der Ersetzung der bestehenden Regelung durch ein neues, dem OECD-Modellvertrag entsprechendes Abkommen betrifft, so liegen schweizerischerseits keinerlei grundsätzliche Bedenken dagegen vor. Indessen dürfte die Aushandlung eines neuen Abkommens nur von sehr beschränkter Nützlichkeit sein. Zudem steht die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Zeit mit wichtigen Wirtschaftspartnern in Unterhandlung, um teils neue Abkommen abzuschliessen, teils bestehende Verträge zu revidieren. Infolge starker Beanspruchung wäre es ihr somit im Moment nicht möglich, auch noch mit Zambia in Verhandlungen zu treten.

./.

- 2 -

Wir bitten Sie daher, in Ihrer Antwort an das Aussenministerium Zambias auf die letztgenannte Schwierigkeit hinzuweisen, gleichzeitig aber zum Ausdruck zu bringen, dass die Schweiz bereit ist, in einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit einer Revision des geltenden Vertragswerkes zu prüfen und zu diesem Zwecke Vorschläge der zuständigen Behörden Zambias entgegenzunehmen. Ferner bitten wir Sie zu erwähnen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung, die in enger Zusammenarbeit mit dem EPD für die Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen zuständig ist, eine Delegation Zambias, die sich möglicherweise in nächster Zeit nach Europa begeben könnte, sehr gerne zu einem allgemein gehaltenen Gedankenaustausch empfangen würde, sofern Zambia daran interessiert wäre.

Das Aussenministerium Zambias bezieht sich in seiner Note auf neue Konventionen, die nach dem OECD-Muster kürzlich ausgehandelt worden sein sollen. Wir hatten bisher keine Kenntnis von solchen neuen Abkommen Zambias. Es würde daher uns und die Eidgenössische Steuerverwaltung interessieren, Näheres darüber zu erfahren. Wir wären Ihnen insbesondere auch für die Uebermittlung von Vertragstexten dankbar, da diese es uns erlauben könnten, uns mit den Absichten Zambias besser vertraut zu machen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Finanz- und Wirtschaftsdienst

Nussbaumer